

Satzung

der

Kleingartenkolonie Frieden e.V.



Stand 22.04.2018

§ 1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Kleingartenkolonie Frieden e.V. Er hat seinen Sitz in 12099 Berlin-Tempelhof, Gottlieb-Dunkel-Str. 42 und ist unter dem Namen beim Amtsgericht Charlottenburg mit dem Geschäftszeichen 1100 Nz im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 – Zweck und Ziel des Kleingärtnervereins

(nachfolgend Verein genannt)

1. Der Verein verfolgt ausschließliche und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein organisiert die Nutzung von Kleingärten durch die Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit. Er setzt sich für die Erhaltung und fachgerechte Nutzung der Kleingartenanlagen als auch dem der Öffentlichkeit zugängigen Grün ein.
3. Die kleingärtnerische Tätigkeit der Mitglieder in ihrer Freizeit dient hauptsächlich der Eigenversorgung der Familie mit gärtnerischen Produkten, aber auch dem körperlichen Bewegungsausgleich zur Förderung der Gesundheit sowie der Pflege der Gemeinschaft. Die Einrichtung und Bebauung eines Kleingartens für Dauerwohnzwecke (ständiger Wohnsitz) ist nicht gestattet. Der Verein unterstützt und fördert die Freizeitgestaltung und die Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit.
4. Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder und interessierter Bürger zur sinnvollen ökologisch orientierten Bewirtschaftung des Bodens, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft. Der Verein setzt sich für die Dauernutzung der Anlage ein.
5. Der Verein stellt sich die Aufgabe, im Rahmen der gebotenen Möglichkeiten durch Fachberatungen und praktische Unterweisung im Gartenbau, die kleingärtnerische Gemeinschaft zu unterstützen und zu fördern.
6. Die Tätigkeit des Vereins erfolgt ehrenamtlich, selbständig, partei-politisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied ist, wer mit dem Bezirksverband der Kleingärtner e.V. Tempelhof ein Unterpachtvertrag für einen Kleingarten in der unter § 1 genannten Kleingartenanlage abgeschlossen hat.

2. Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied dürfen nur Personen ernannt werden, die sich um das Kleingartenwesen im Allgemeinen oder um die Kleingartenkolonie Frieden e.V. besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Gesamtvorstandes mit einer Dreiviertelstimmenmehrheit der Mitglieder.

3. Fördernde Mitglieder

Einzelpersonen und juristische Personen, die den Zweck und die Aufgaben der Kolonie Frieden e.V. unterstützen wollen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben kein Stimmrecht und sind einmalig zahlungspflichtig.

§ 4 – Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft, mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft, muss durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt werden.

2. Der geschäftsführende Vorstand der Kolonie Frieden entscheidet über die Aufnahme. Bei Vertragsabschluss sind Satzung und ggfls. Geschäftsordnung auszuhändigen. Bei einer Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe für die Ablehnung zu nennen. Gegen eine Ablehnung ist der schriftlich zu begründende Widerspruch innerhalb von vier Wochen zulässig. Über den Widerspruch, der vom Vorstand dem Gesamtvorstand vorzulegen ist, entscheidet dieser mit Zweidrittelmehrheit.

3. Die Mitgliedschaft wird wirksam mit dem Tage des Vertragsbeginns des Unterpachtvertrages oder mit dem Tage der schriftlichen Entscheidung des Vorstandes über den Aufnahmeantrag, sofern die Zahlung des Aufnahmebeitrages einschließlich aller Umlagen und Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr erfolgte.

§ 5 – Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Beendigung des Unterpachtvertrages
- b) den Austritt
- c) den Ausschluss
- d) den Tod

2. Die Austrittserklärung oder Kündigung muss spätestens drei Monate vor dem Jahresende dem Vorstand schriftlich zugegangen sein.

3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn

a) das Mitglied sich seinen Verpflichtungen aus dem Unterpachtvertrag mit der Gartenordnung, den Satzungen des Bezirksverbandes oder der Kolonie Frieden e.V. entzieht und während der ihm gesetzten Frist der Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht nachkommt.

b) das Mitglied sich Eigentumsvergehen innerhalb der Kolonie zuschulden kommen lässt oder durch sein Verschulden die Fortsetzung der Mitgliedschaft unmöglich macht. Den Ausschluss hat der Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand mit Zweidrittelmehrheit nach vorheriger Anhörung des Betroffenen. Gegen den Ausschluss ist der schriftlich begründete Widerspruch innerhalb von vier Wochen nach Zustellung zulässig. Über den Widerspruch, der dem Vorstand des Bezirksverbandes vorzulegen ist, entscheidet dieser, ggfls. unter Einschaltung der Schiedskommission des Verbandes und der Rechtsabteilung des Landesverbandes.

4. Haben Ehegatten den Unterpachtvertrag gemeinsam abgeschlossen, führt der Austritt oder Ausschluss des einen Ehegatten nicht zwangsläufig zur Beendigung der Mitgliedschaft des anderen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle aus der Mitgliedschaft begründeten Ansprüche.

Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen sind anteilig noch für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten, eine Rückerstattung wird nicht vorgenommen. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eventuell geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

§ 6 – Finanzen

1. Die Ausgaben des Vereins werden durch Beiträge der Mitglieder gedeckt, die jährlich im Voraus bis zum 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten sind. Sind Ehegatten gemeinschaftliche Mitglieder, so ist nur ein Beitrag zu bezahlen. Sie haften als Gesamtschuldner. In den Beiträgen müssen die an die Dachorganisationen abzuführenden Beträge enthalten sein.

2. Die Aufnahmegebühr wird vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen.

Der Mitgliedsbeitrag wird durch den geschäftsführenden Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.

Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Die Höhe der Umlagen wird vom Vorstand vorgeschlagen und darf pro Jahr die Höhe des zweifachen Mitgliedsbeitrages für die Kolonie Frieden nicht überschreiten und wird von der Versammlung bei einfacher Mehrheit beschlossen.

3. Durchlaufende Gelder sind an den Verein zu zahlen und von diesem weiterzuleiten.

4. Über Anträge auf Stundung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

5. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag an den Verein befreit.

6. Alle ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf einen Aufwandsersatz nach § 670 BGB. Mitglieder und Vorstandsmitglieder können einen Aufwandsersatz erhalten. Der Aufwandsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

§ 7 – Rechte und Pflichten

1. Die Einrichtungen des Vereins stehen allen Mitgliedern unter Beachtung der erlassenen Vorschriften oder Mitgliederbeschlüssen zu Verfügung.
2. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in den Versammlungen und Sitzungen. Nach dreijähriger Mitgliedschaft können Mitglieder in den Vorstand gewählt werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Kleingärten so zu gestalten, dass sie den Richtlinien des Kleingartengesetzes entsprechen.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres bis zu 4 Stunden unentgeltlich Gemeinschaftsarbeit zu leisten. Ersatzpersonen können gestellt werden. Bei Nichterfüllung ist ein durch Mitgliederbeschluss festgesetzter Betrag zu zahlen.
5. Alle Mitglieder sind grundsätzlich verpflichtet, an den Versammlungen und Sitzungen teilzunehmen. Sind beide Ehegatten Mitglieder, so gilt die Verpflichtung der Teilnahme als erfüllt, wenn nur ein Ehegatte anwesend ist.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein jede Adressenänderung, Statusänderung, ggfls. Telefonnummer mitzuteilen.
7. Die Mitglieder haben es zu dulden, dass für Zwecke des Vereins oder Informationen an geeigneter Stelle Schilder oder Tafeln angebracht oder aufgestellt werden.

§ 8 – Geschäftsjahr, Kassen- und Rechnungswesen

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Haushaltsvorschlag für das folgende Geschäftsjahr ist zur 2. Jahresversammlung des laufenden Jahres vorzulegen.
3. Die Jahresabrechnung (Kassenbericht) ist zur 1. Jahreshauptversammlung des folgenden Jahres geprüft vorzulegen.

§ 9 – Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand

§ 10 – Geschäftsordnung und Niederschriften (Protokolle)

1. Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnungen zu § 9 b und §9 c sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

2. Die Organe haben über ihre Versammlungen und Sitzungen Niederschriften (Protokolle) zu fertigen, welche vom Leiter und Schriftführer verantwortlich zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind mindestens 30 Jahre aufzubewahren. Die Niederschriften müssen enthalten:

- Ort, Datum und Eröffnungszeit der Versammlung/Sitzung
- Name des Versammlungsleiters und Schriftführers
- die Anzahl der anwesenden, entschuldigter und unentschuldigter Mitglieder,
- Feststellung, dass die Versammlung/Sitzung satzungsgemäß/ordnungsgemäß einberufen und ob sie beschlussfähig ist,
- die Tagesordnung mit der Feststellung, dass sie bei Beginn der Versammlung/Sitzung den Eingeladenen mitgeteilt wurde,
- den Verlauf der Versammlung/Sitzung,
- den Wortlaut der gestellten Anträge,
- die Art der Abstimmung, geheim oder per Handzeichen,
- das Abstimmungsergebnis,
- Zeitpunkt des Versammlungs-/Sitzungsende.

§ 11 – Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen finden mindestens 2mal im Jahr statt, oder wenn der Vorstand oder der Gesamtvorstand sie beschließen. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 25 Prozent der Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag stellen, in dem der Verhandlungsgegenstand enthalten ist.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen und vom 1. Vorsitzenden geleitet. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung und Jahreshauptversammlung erfolgen per E-Mail sowie durch Aushang in den Schaukästen auf dem Koloniegelände mindestens vier Wochen vorher mit Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnungspunkten. Einladungen per E-Mail gelten als zugestellt, wenn sie an die letzte, dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse abgesendet wurden. Die Einladung kann auch postalisch erfolgen, soweit das Mitglied dies schriftlich beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen, beschlussfähig. Anträge sind spätestens drei Wochen vor der Versammlung an den 1. Vorsitzenden zu richten, und zwar schriftlich, und sofern es sich um Anträge zur Satzungsänderung während der Legislaturperiode handelt, den Eingeladenen unverzüglich mitzuteilen. Initiativanträge können noch während der Versammlung eingebracht werden.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte sowie Berichte der Kassenprüfer,
- b) Entlastung des Gesamtvorstandes,
- c) Wahl des Gesamtvorstandes oder einzelner Mitglieder, der Kassenprüfer und anderer Funktionsträger außerhalb des Vorstandes; z.B. Ausschüsse und Schiedskommission,
- d) Anträge zur Satzungsänderung,
- e) Beschlussfassung über die der Mitgliederversammlung vorliegenden Anträge, Widersprüche und Beschwerden,
- f) Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag für das nächstfolgende Jahr,
- g) Festsetzung der Umlagen oder sonstiger Leistungen,
- h) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 12 – Gesamtvorstand und Vorstand

1. Der Verein wird durch den geschäftsführenden Vorstand geleitet und verwaltet.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes; jeder von ihnen ist nach innen alleinvertretungsberechtigt. Der Verein kann nach außen nur durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten werden.
3. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
dem/der 1. Vorsitzende/n
 2. Vorsitzende/n
 1. Kassierer/in
4. Der Gesamtvorstand besteht aus:
dem geschäftsführenden Vorstand
sowie dem/der
 1. Schriftführer/in
 2. Schriftführer/in
 2. Kassierer/in

Gartenfachberater/in
Vergnügungsausschuss
Brunnenwart/in
Koloniewart/in
den Delegierten zum Bezirksverband

5. Der Gesamtvorstand überwacht die Durchführung und Einhaltung der Satzung, der Geschäftsordnung, der Unterpachtverträge nebst Gartenordnung, sowie der Beschlüsse. Er tagt nach Bedarf oder wenn ein Viertel der Mitglieder es fordert und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

6. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen. Er hat die jeweils erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Beschlüsse der Organe des Vereins und des Bezirksverbandes der Kleingärtner e.V. Tempelhof durchzuführen. Er tagt bei Bedarf oder wenn eines seiner Mitglieder es fordert und ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

7. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben insbesondere folgende Aufgaben:

7a. Der 1. Vorsitzende

vertritt den Verein nach innen und nach außen. Er beruft die Sitzungen und Versammlungen des Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlungen ein und leitet sie.

Die Leitung der Veranstaltung kann er an ein anderes Mitglied des Gesamtvorstandes delegieren.

An allen Ausschusssitzungen kann er mit beratender Stimme teilnehmen. Sollte sich bei einer Vorstandssitzung eine Pattsituation ergeben, so kann der 1. Vorsitzende sein Sonderstimmrecht geltend machen. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, geht das Sonderstimmrecht auf den 2. Vorsitzenden über.

a) Der 2. Vorsitzende

hat den 1. Vorsitzenden in seiner Tätigkeit zu unterstützen und im Verhinderungsfall zu vertreten.

b) Der 1. Kassierer

verwaltet die Gelder des Vereins, erhebt die Beiträge, Umlagen, Pachtgebühren, Wohnlaubenentgelte, sowie alle anderen zu erhebenden Gelder, auch die durchlaufenden. Er ist für die ordnungsgemäße Verwendung und Abführung der Beträge nach allgemein gültigen kassentechnischen Grundsätzen verantwortlich, sowie für die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung und den Belegnachweis. Er stellt die Jahresrechnung auf, die durch die Kassenprüfer geprüft, der 1. ordentlichen Mitgliederversammlung des folgenden Jahres vorzulegen ist.

Für das nächstfolgende Jahr hat er, in Absprache mit den übrigen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes einen Haushaltsvoranschlag zu erarbeiten und der 2. ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen. Alle nicht regelmäßigen Ausgaben dürfen nur geleistet werden, wenn die Rechnungen oder Belege von einem zweiten Mitglied des Vorstandes gegengezeichnet sind.
Belege und Kassenbücher sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

c) Der 2. Kassierer

hat den 1. Kassierer in seiner Tätigkeit zu unterstützen und im Verhinderungsfall zu vertreten.

d) Der 1. Schriftführer

hat den Schriftverkehr des Vereins zu führen. Ihm obliegen die Beurkundung der Beschlüsse der Organe, sowie die Fertigung der Niederschriften über die Sitzungen und Versammlungen nach den Vorschriften des § 10 Absatz 2.

e) Der 2. Schriftführer

hat den 1. Schriftführer zu unterstützen und im Verhinderungsfall zu vertreten.

f) Die Aufgaben der Fachberater, anderer Funktionsträger und der Ausschüsse werden vom Gesamtvorstand festgelegt.

g) Die Delegierten haben bei den Bezirksverbandstagen des Bezirksverbandes der Kleingärtner e.V. Tempelhof die Interessen der Kolonie Frieden e.V. wahrzunehmen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie sind jedoch frei in ihren Entschlüssen und keinen Weisungen unterworfen.

8. Nach Ablauf der Legislaturperiode bleibt der Gesamtvorstand, auch nach der Entlastung durch die Mitgliederversammlung, grundsätzlich bis zum Abschluss des Wahlganges für einen neuen Gesamtvorstand im Amt.

9. Gesamtvorstandsmitglieder, die an ihrer Ausübung des Amtes verhindert sind, haben den amtierenden 1. Vorsitzenden, bzw. ihren Vertreter unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die notwendigen Unterlagen zu übergeben.

10. Mitglieder des Gesamtvorstandes können auf Beschluss einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit abberufen werden.

§ 13 – Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer. Sie bestimmen aus ihrer Mitte einen Sprecher.

Die Kassenprüfer sind nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Der Sprecher berichtet der Mitgliederversammlung über die Prüfungen.

Die Kassenprüfer sind für die Prüfung des Kassenwesens verantwortlich. Sie haben die Kasse und die Bücher mindestens halbjährlich, davon einmal im Jahr unangemeldet, ferner die Jahresabrechnung vor ihrer Vorlage zur 1. ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen. Die Prüfung muss mindestens von zwei Prüfern zugleich durchgeführt werden. Über jede Prüfung ist ein Bericht anzufertigen und dem Gesamtvorstand vorzulegen.

§ 14 – Ausschüsse

Zur Unterstützung der Verwaltung und Leitung des Vereins können Ausschüsse zur Erledigung spezieller Aufgaben gebildet werden.

Ausschüsse können auch zwischen den Mitgliederversammlungen durch den Gesamtvorstand eingesetzt, müssen aber durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden. Jeder Ausschuss bestimmt einen Sprecher.

§ 15 – Entschädigung

Alle Mitglieder der Organe, der Schiedskommission, sowie der Ausschüsse und die Kassenprüfer führen ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Die Gewährung von Aufwandsentschädigungen wird gemeinsam mit dem Haushaltsvoranschlag von der Mitgliederversammlung jeweils für das kommende Jahr beschlossen. Für die Wahrnehmung von Fachvorträgen, Sitzungen, Gerichts- oder sonstigen Terminen kann eine Entschädigung gewährt werden. Barauslagen und Verdienstausschlag sind zu erstatten.

§ 16 – Wahlen und Amtsdauer

1. Die Mitglieder der Organe, die Kassenprüfer und die Schiedskommission werden für die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl von Ausschussmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer des Auftrags. Doppel- und Mehrfachfunktionen innerhalb des Gesamtvorstandes sind unzulässig. Kassenprüfer dürfen keine Funktion im Gesamtvorstand wahrnehmen. Vorzeitig freiwerdende Positionen werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Gesamtvorstand kommissarisch besetzt, die nächste Mitgliederversammlung hat eine Nachwahl für den Rest der Legislaturperiode durchzuführen.

2. Am Ende der Legislaturperiode hat, vor der Entlastung des Gesamtvorstandes, die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss zu wählen.

Der Wahlausschuss besteht aus einem Wahlleiter und zwei Mitgliedern als Mandatsprüfungskommission.

Als Wahlleiter soll ein Mitglied vorgeschlagen und gewählt werden, welches nicht selbst für den Gesamtvorstand kandidiert. Der Wahlleiter übernimmt für den Wahlablauf die Versammlungsleitung. Die Niederschrift wird vom bisherigen Schriftführer gefertigt. Auf

Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Wahlleiter nach der Wahl des 1. Vorsitzenden diesem die Durchführung der Wahl der weiteren Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer, der Ausschüsse und Schiedskommission übertragen. Die Mandatsprüfungskommission hat ihre Aufgabe bis zum Ende des gesamten Wahlaktes wahrzunehmen.

3. Die Wahlen sind grundsätzlich geheim abzuhalten.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann offen durch Handzeichen gewählt werden, sofern kein Widerspruch erhoben wird.

4. Stellen sich mehrere Mitglieder für eine Position im Gesamtvorstand auf, wird derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

§ 17 – Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen.

2. Zur Gültigkeit ist Dreiviertelstimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 18 – Vermögen

Im Falle der Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelstimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder über die Verwendung des Vermögens.

§ 19 – Liquidation

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Bei der Auflösung sind die §§ 48 ff BGB zu berücksichtigen.

§ 20

Als Gericht ist das Amtsgericht Berlin Tempelhof-Kreuzberg zuständig.

Beschlossen und genehmigt in der 1. Jahreshauptversammlung am 26. März 1995.

Die Satzung wurde auf Beschluss der Mitgliederversammlung im Jahr 2015 und Jahr 2016 in §§ 3 - 6 - 11 - 12 - 13 geändert.

§ 14 entfällt ersatzlos. Dadurch ändert sich die Zählweise.

Änderungen wurden beim Amtsgericht Charlottenburg am 20.05.2017 eingetragen.

Die Satzung wurde auf Beschluss der Jahreshauptversammlung am 22. April 2018 in den §§ 11 und 12 ein weiteres Mal geändert.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Gabriele Michaelis

Carsten Lau

Berlin, den 03.05.2018